



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

ANWENDUNG DES ENERGIERECHTS IM UNTERNEHMEN

Planungsprozesse in der Unternehmensentwicklung

4. Fachtagung "Energie - Effizienz - Strategie" der Sächsische Energieagentur - SAENA GmbH

Leipzig, 22. November 2013

Referent: Dirk Grünberg
Rechtsanwalt



6,240 ct/kWh

Quelle: EUWID 15.10.2013 8:15 Uhr

VORTRAGSÜBERSICHT

1. EEG-Umlage im Unternehmen

- ▶ Wälzungsmechanismus
- ▶ "Abgaben"tatbestand
- ▶ Vermeidungsstrategien

2. Individuelle Netzentgelte - § 17, 19 StromNEV n.F.

- ▶ Änderungen durch das Verordnungspaket vom 31. Juli 2013
- ▶ Ausblick

3. Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung - SpaEfV

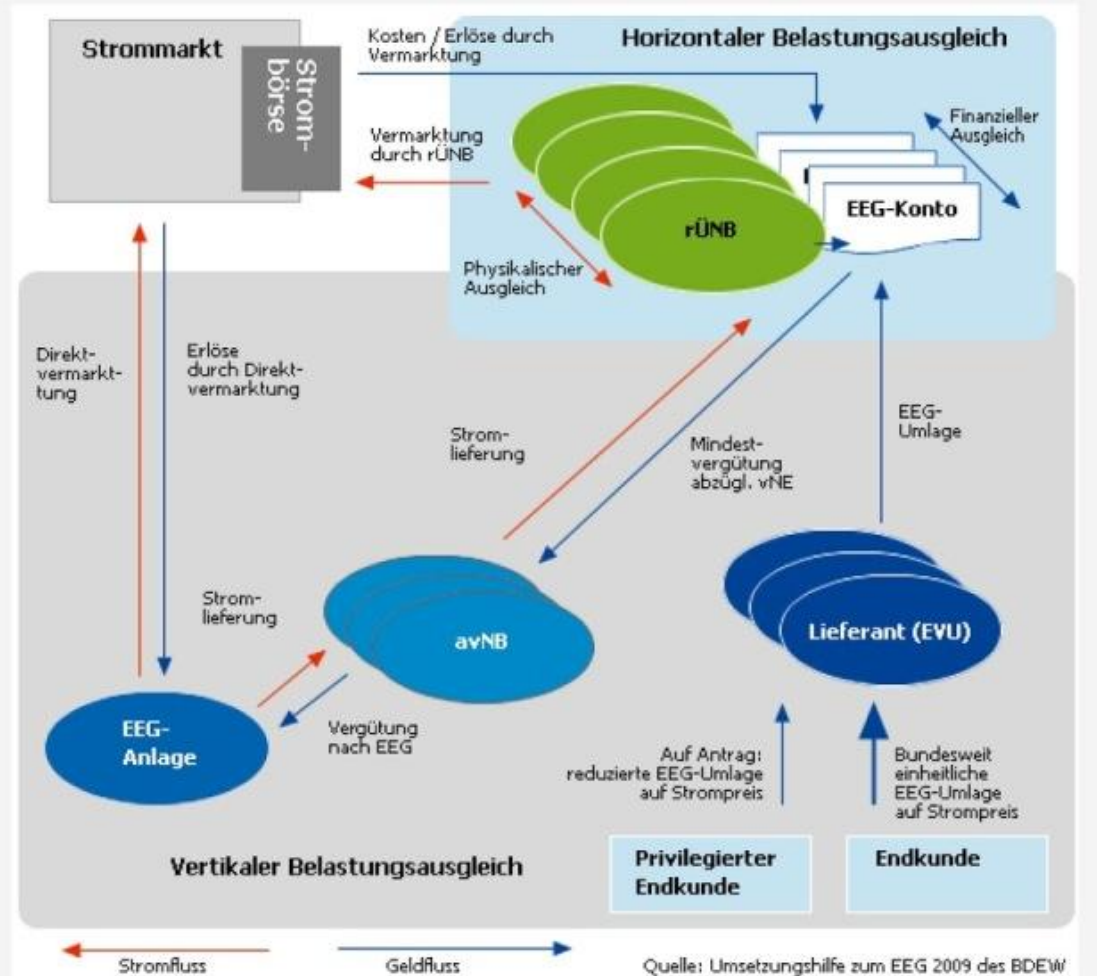
- ▶ Systemeinbindung
- ▶ Regelungsinhalte

"EXTERNE" BELASTUNGEN DES STROMBEZUGES

- ▶ Strompreis
- ▶ Netzentgelte (ca. 5 ct/kWh in NSP)
- ▶ Netz-Umlagen (offshore, Abschalt, Regelenergie; ca. 0,6 ct/kWh)
- ▶ Stromsteuer (2,05 ct/kWh)
- ▶ Konzessionsabgaben (0,11 - 2,39 ct/kWh)
- ▶ EEG - Umlage (6,24 ct/kWh)

EEG - WÄLZUNGSMECHANISMUS

1. EEG-Anlagenbetreiber speist ein und erhält EEG-Vergütung von Netzbetreiber
2. Netzbetreiber nimmt Strom auf und leitet an ÜNB weiter und erhält EEG-Vergütung von ÜNB
3. ÜNB vermarkten Strom treuhänderisch an der Börse (Day-Ahead bzw. Intraday)
4. Differenz von Erlösen und Kosten (Vergütung, Zinsen, Vermarktung und Bilanzkreisabweichungen) wird auf Letztverbrauch umgelegt → EEG-Umlage

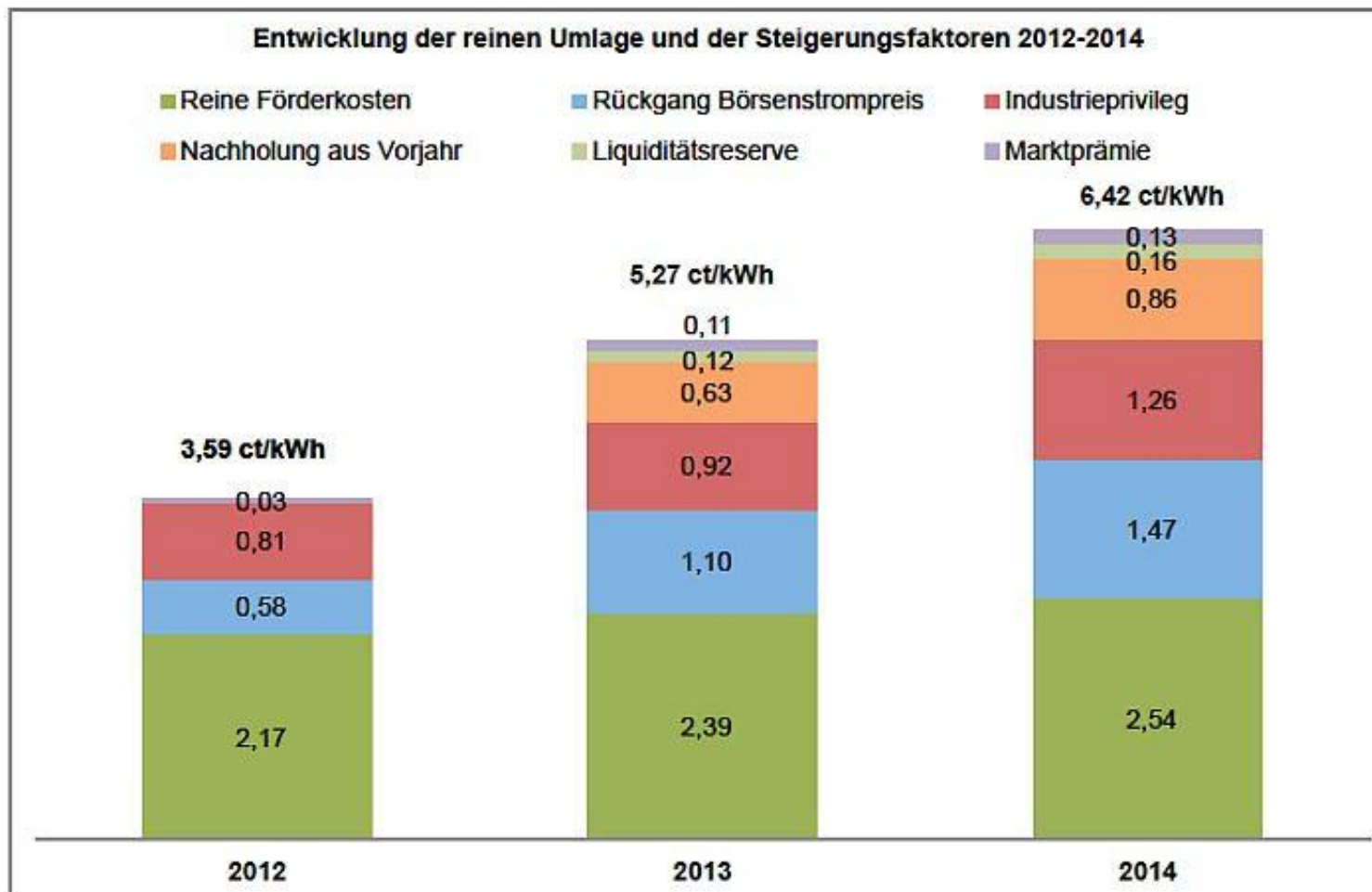


§ 37 Absatz 2 Satz 1 EEG

„Die Übertragungsnetzbetreiber können von EVU, die Strom an Letztverbraucher liefern, anteilig zu dem jeweils von den EVU an ihre Letztverbraucher gelieferten Strom die Kosten für die erforderlichen Ausgaben nach Abzug der erzielten Einnahmen und nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung verlangen (EEG-Umlage)“.

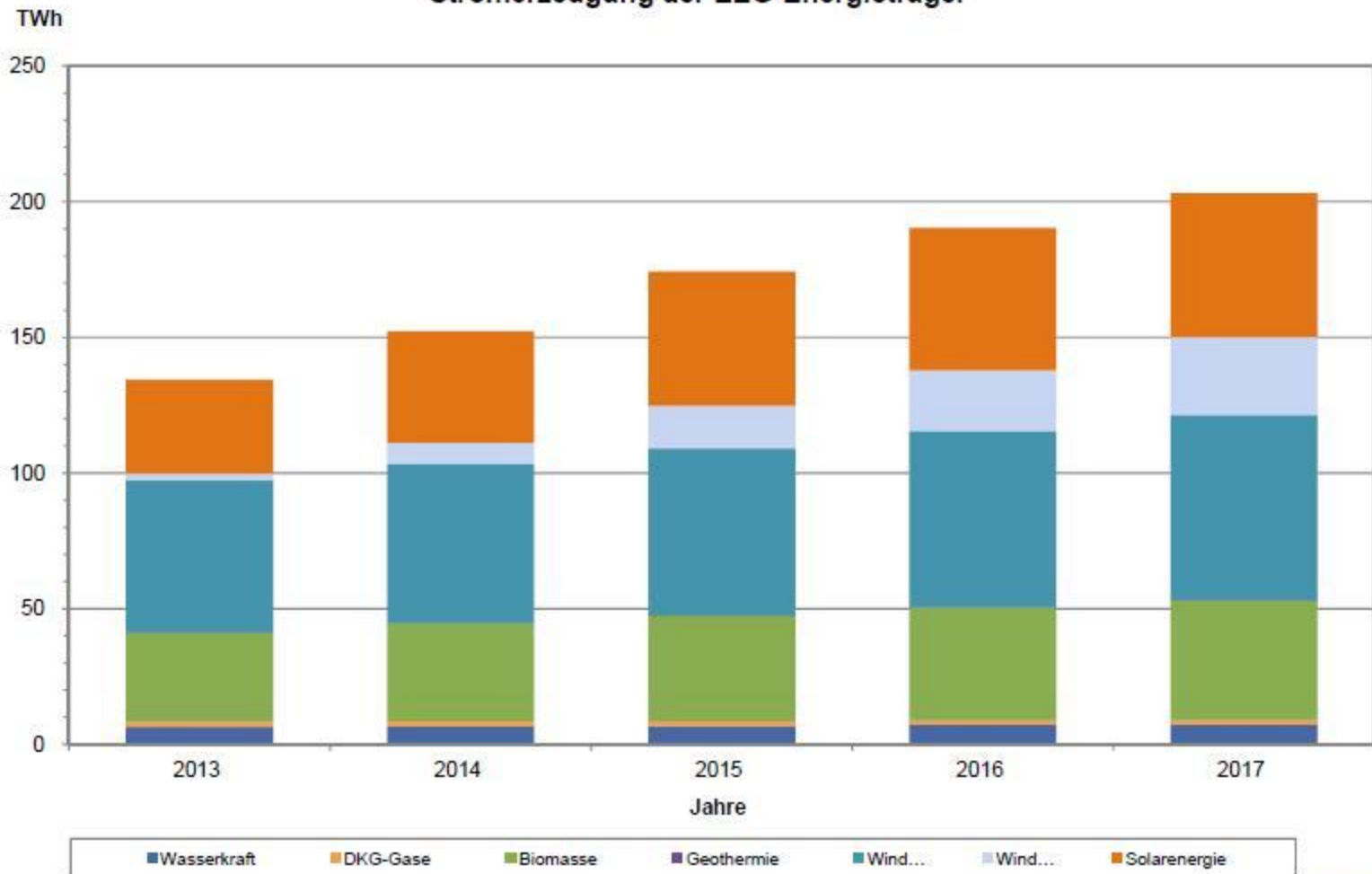
Absatz 3 Satz 1: Gleichstellung LV / EVU bei "Nichtbelieferung"

Absatz 3 Satz 2: **Entfall des Anspruches der ÜNB** wenn Erzeugung und Verbrauch durch LV und (!) fehlende Netzdurchleitung oder räumlicher Zusammenhang.



► Quelle: BEE

Stromerzeugung der EEG-Energieträger



Quelle: r2b energy consulting GmbH



MITTELFRISTPROGNOSE DER ÜNB

- ▶ Für 2015 (15. November 2013):

5,85 – 6,86 ct /kWh (ø 6,35)

- ▶ Für 2014 (15. November 2012): 4,89 – 5,74 ct/kWh
- ▶ Für 2013 (15. November 2011): 3,66 – 4,74 ct/kWh

BGH, Urteil vom 9.12.2009, Az: VIII ZR 35/09

- ▶ ergangen zu § 14 Abs. 3 EEG 2004, übertragbar auf § 37 EEG 2012
- ▶ Anspruchsgegner: EVU (bei Lieferung an LV).
- ▶ "EVU"? § 3 Nr. 2d EEG: jede natürliche und juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert.
- ▶ "Letztverbraucher"? § 3 Nr.26 EnWG: Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.
- ▶ Nicht erforderlich: Lieferung über das öffentliche Netz.
- ▶ Gesellschaftsrechtliche Verflechtung zwischen EVU und LV unerheblich.

Gesetzliche Befreiungen

- ▶ **Grünstromprivileg, § 39 EEG**
 - EVU-bezogen!
 - 2ct/kWh max. bei 2x8/50/20
- ▶ **Besondere Ausgleichsregelung, § 40ff. EEG**
 - Unternehmen(steile) des prod. Gewerbes, abnahmestellenbezogen
 - min 1GWh/Gj, 14% Bruttowertschöpfungsanteil, EE-Potentialanalyse
- ▶ **Eigenerzeugungsprivileg**
(Mindestumlage im Gespräch, nicht bei <2MW oder KWK)

Gestaltungsansätze 1

▶ Unentgeltlichkeit

- arbeitet am Tatbestand des "Kaufes" von Energie
- naheliegender Mißbrauchsvorwurf bei willkürlicher Verpreisung
- ggf. durchsetzbar bei gewachsenen Beistellungssachverhalten

▶ Verbrauchstatbestand beim Lieferanten

- "Nutzenergiecontracting"? gilt als potentiell "verbrannt" wg. Mißbrauchsfällen unter StromStG/EnergieStG ("Papiertiger")
- Leistungsbeschreibung, Messung, Verpreisung
- Sachherrschaftsinseln

Gestaltungsansätze 2

- ▶ Erzeugungstatbestand beim Verbraucher
 - Lohnverstromungs- und Pachtmodelle
 - Scheibenkraftwerkslösungen
 - entscheidend ist wirtschaftliche Risikotragung
(hinsichtlich Effizienz des Umwandlungsvorganges!)
 - qualifizierte Dienstleistungen des professionellen EVU möglich
 - aber keine Werkleistungen

AUSBLICK

- ▶ Stand der Koalitionsverhandlungen per 11. November 2013
- ▶ Halbierung der offshore-Ausbauziele auf 15GW
- ▶ Flächenertragsabhängige onshore-Förderung
- ▶ Mengenkorridore für Biomasse
- ▶ Neue Vermarktungsmodelle
- ▶ Einschränkung der "Industrieprivilegien"
 - ▶ (Basisumlage, Kopplung an Energieeffizienzmaßnahmen)

INDIVIDUELLE NETZENTGELTE

- ▶ StromNEV-Novelle vom 31.07.2013
- ▶ Hintergrund:
 - ▶ Gänzliche Netzentgeltbefreiung nach altem Recht (EnWG-Novelle 2011) bei +10 GWh und +7.000 VBh
 - ▶ Verfassungsrechtliche Bedenken der OLGes
 - ▶ Fehlsteuerung bei NB-Investitionsverhalten
 - ▶ "Eingeschränkte Zukunftsfähigkeit" wegen absehbarer Notwendigkeit der "Nachfrageflexibilisierung" zur Netzstabilisierung
 - ▶ Ausstrahlungswirkung der europarechtlichen Beihilfediskussion

Begriff der Abnahmestelle, pooling

- ▶ § 2 Ziff. 1 n.F. "Abnahmestelle": die Summe aller räumlich zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines LV, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind.
- ▶ Auswirkungen auf Jahresleistungspreisermittlung § 17 Abs. 2
- ▶ Grundsätzliches pooling-Verbot (Abs. 2a Satz 2) mit geregelter Ausnahme (Abs. 2a Satz 1): Identität von Nutzer, Netzbetreiber, Netzebene und Netzknoten.

Neuregelung der Netzentgeltbemessung, § 19 StromNEV

- ▶ Abs. 2 Satz 1: bei abweichendem Höchstlastbeitrag (min. 20%)
- ▶ Abs. 2 Sätze 2 und 3: bei 10 GWh/a und
 - ▶ 20% bei min. 7.000 VBh
 - ▶ 15% bei min. 7.500 VBh
 - ▶ 10% bei min. 8.000 VBh
- ▶ Genehmigungspflicht bleibt.
- ▶ Wälzung entsprechend § 9 KWKG
- ▶ Verschärfung ab 2014 wg. Nachweis Netzkostenentlastung
- ▶ Regierungsauftrag zur Klärung Entlastungseffekte (§ 32 Abs. 8)

SPITZENAUSGLEICH-EFFIZIENZSYSTEMVERORDNUNG (SpaEfV)

Hintergrund:

▶ **Ökologische Steuerreform**

- ▶ "Arbeit entlasten - Umweltressourcen verteuern"

▶ **Europarechtliche Kritik**

- ▶ Ungeklärte Beihilfenatur
- ▶ Definitiv zum 31. Dezember 2012 auslaufende beihilferechtliche Genehmigung der Kommission
- ▶ Defizite im Wirkmechanismus der Umsetzung der Klimaschutzziele (Steuerharmonisierung)

Energie- und Stromsteuer ÄndG v. 5. Dezember 2012

- ▶ **Neuregelung der Anforderungen an die Gewährung des Spitzenausgleiches**
 - ▶ Energie-/Umweltnanagementsystem, KMU: alternatives System
 - ▶ Einführungsphase 2013-2015
 - ▶ Glockenmodell: Gesetzliche Zielwerte für Red. Energieintensität
 - ▶ Festlegung eines Zertifiziererkreises
 - ▶ KMU-Definition
 - ▶ Verordnungsermächtigung
- ▶ **Freistellungsanzeige im Rahmen der GruppenfreistVO**

Regelungsinhalte der SpaEfV

▶ **"alternatives System" für KMU, § 3**

- ▶ Energieaudit nach DIN EN 16247 mit Energieauditbericht
- ▶ System "gem. Anlage 2" (Einsatzanalyse, Verbrauchsanalyse, Potentialanalyse; Managementbefassung)

▶ **Nachweisführung; § 4**

- ▶ junges DIN EN ISO 50001-Zertifikat
- ▶ EMAS-Registrierungsbescheid
- ▶ (KMU:) Einhaltung der Berichtsanforderungen nach Anlage 1/2

▶ **Gleitende Einführungsphase, § 5**

- ▶ (horizontaler/vertikaler Ansatz)

HINWEIS

Der Vortrag ist nach bestem Wissen ausgearbeitet.

Ein Obligo für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist insbesondere im Hinblick auf die Entwicklungen in der Rechtsprechung ausgeschlossen.

Vorgeschlagene Gestaltungen und Empfehlungen sind als Hinweise zu verstehen. Die Umsetzung bleibt der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls vorbehalten.

Dresden im November 2013



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

IHR ANSPRECHPARTNER



DIRK GRÜNBERG

Rechtsanwalt

FACHLICHE SCHWERPUNKTE

- ▶ Energiewirtschaftsrecht
- ▶ Gesellschaftsrecht
- ▶ Recht des Unternehmenskaufes
- ▶ Recht der internationalen Verträge



BATTKE GRÜNBERG

vorausdenken. effektiv handeln.

KOMMUNIKATION ERMÖGLICHEN

DIRK GRÜNBERG

Battke Grünberg Rechtsanwälte PartG

Am Waldschlösschen 2

01099 Dresden

E-Mail: gruenberg@battke-gruenberg.de

Tel.: +49.351.56390.21

